

Sektion Grosshöchstetten

Schweizer Alpen-Club SAC

Club Alpin Suisse

Club Alpino Svizzero

Club Alpin Svizzer



Statuten

SAC-Sektion Grosshöchstetten

Stand	22. August 2025
Autoren	Christa Johner, Doris Sägesser, Stefan Hirschi
Status	geprüft durch den SAC Zentralverband

Art. 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen SAC-Sektion Grosshöchstetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- ² Der Sitz der SAC-Sektion Grosshöchstetten befindet sich in Grosshöchstetten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Die SAC-Sektion Grosshöchstetten vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind.
- ² Der Zweck und der Aktivitätenbereich des SAC-Sektion Grosshöchstettens umfasst:
 - a Die Förderung und Durchführung der klassischen alpinen Sportarten sowie neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports,
 - b Formen von kulturellen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen,
 - c Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
 - d Alpine Ausbildungen für ihre Mitglieder aller Altersgruppen
- ³ Die SAC-Sektion Grosshöchstetten setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Grosshöchstetten kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- ² Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Grosshöchstetten ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- ³ Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Grosshöchstetten Zugang zu den Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.
- ⁴ Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung, mit 60 und 70 Jahren eine Anerkennung.
- ⁵ Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- ⁶ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC schriftlich zu melden.
- ⁷ Die Hauptversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- ⁸ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet. Eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- ⁹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

- ¹⁰ Nichtmitglieder können gemäss Tourenreglement an Sektionstouren teilnehmen.
- ¹¹ Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- ² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

Art. 5 Organe

- ¹ Die Organe der SAC-Sektion Grosshöchstetten sind:
 - a Die Hauptversammlung,
 - b Der Vorstand,
 - c Die Revisionsstelle.
- ² Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SAC-Sektion Grosshöchstetten. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr im Herbst zusammen.
- ³ Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- ⁴ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- ⁵ Die Hauptversammlung kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- ⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- ⁷ Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- ⁸ Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- ⁹ Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- ¹⁰ Die SAC-Sektion Grosshöchstetten wird an der Abgeordnetenversammlung durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Weitere Delegierte für die Abgeordnetenversammlung des SAC werden von der Hauptversammlung der Sektion für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
- ¹¹ Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - a Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - c Genehmigung des Budgets,
 - d Genehmigung der Tourenprogramme,

- e Entlastung des Vorstandes,
- f Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- g Wahl der zusätzlichen Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC,
- h Statutenrevision,
- i Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder,
- j Ausschluss von Mitgliedern,
- k Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l Auflösung der Sektion.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

- ¹ Die Sektion kann durch die Hauptversammlung, durch den Vorstand oder durch 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einberufen werden.
- ² Zur ausserordentlichen Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- ³ Die ausserordentliche Hauptversammlung muss spätestens vier Wochen nach deren Einberufung stattfinden.

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Grosshöchstetten. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung.
- ⁵ Die Amtsdauer sollte höchstens 15 Jahre betragen. Ausnahmen und Wiederwahlen können von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- ⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- ⁷ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - b Erlass von Reglementen,
 - c Vorschlag an die Hauptversammlung bei einer Änderung des Sektionsbeitrags,
 - d Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder,
 - e Genehmigung von Verträgen,
 - f Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
 - g Information und Kontakte zu den Mitgliedern,
 - h Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁸ Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- ⁹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

- ¹⁰ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
- ¹¹ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ¹² Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese/r seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.
- ¹³ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds
- ¹⁴ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Geschenke annehmen, die mit der Erwartung von Vorteilen oder Gegenleistungen verbunden sind.

Art. 8 Revisionsstelle, Ernennung, Auftrag

- ¹ Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren müssen unabhängig sein. Es können Mitglieder, jedoch keine Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- ³ Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- ⁴ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- ⁵ Die Revisionsstelle muss zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und eine Empfehlung zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung abgeben.

Art. 9 Haftung

- ¹ Die SAC-Sektion Grosshöchstetten haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Grosshöchstetten ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenrevision

- ¹ Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Auflösung

- ¹ Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Grosshöchstetten erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 12 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

Art. 13 Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut

- ¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 14 Verhinderung von Wettkampfmanipulation

- ¹ Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 15 Schlussbestimmung

- ¹ Die Statuten wurden am 22.08.2025 durch den SAC-Zentralverband juristisch geprüft und genehmigt.
- ² Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21.11.2025 genehmigt und treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen die genehmigten Statuten vom 21.11.2008

SAC-Sektion Grosshöchstetten

Präsidentin

Christa Johner

Sekretärin

Doris Sägger

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband 23.01.2026

Zentralpräsident

Marco Dirren

Juristin

Sarah Umbricht